

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung über die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

**im Fachbereich Ingenieurwissenschaften - Technik und Leben
vom 13. November 2019¹**

unter Berücksichtigung der 1. Korrektur vom 24. Juni 2020²

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09), zuletzt geändert am 14. Oktober 2019 (AMBl. HTW Berlin Nr. 26/19), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften - Technik und Leben der HTW Berlin am 13. November 2019 die folgende Ordnung über die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau beschlossen:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Hochschulordnung
- § 3 Ziele der praktischen Vorbildung (Vorpraktikum)
- § 4 Dauer des Vorpraktikums
- § 5 Vorpraktikumsbeauftragte
- § 6 Inhalt der praktischen Vorbildung
- § 7 Anerkennung abgeschlossener Berufsausbildung
- § 8 Nachweis und Bescheinigung über die praktische Vorbildung
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage 1 Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 8/20 S. 41 ff

² HTW AmtlMittBl. Nr. 27/20 S. 467 ff

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anforderungen an die praktische Vorbildung aller Studienbewerber_innen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau, die ab dem 1. Oktober 2020 an der HTW Berlin immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Hochschulordnung

Die Hochschulordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HO), in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Ziele der praktischen Vorbildung (Vorpraktikum)

Das Vorpraktikum soll vielseitige, studiengangbezogene und praktische/handwerkliche Grundfertigkeiten vermitteln. Die Praktikant_innen sollen Einblicke in die Berufswelt gewinnen und die Arbeitsbedingungen fachbezogen kennenlernen. Sie sollen soweit wie möglich in den Arbeitsprozess einbezogen werden und dürfen nicht nur mit Hilfstätigkeiten betraut werden.

§ 4 Dauer des Vorpraktikums

(1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens acht Wochen mit mindestens 35 Stunden je Woche. Eine Unterbrechung des Vorpraktikums ist nur einmal zulässig. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten ebenso wenig als Praktikum im Sinne der Ordnung wie Hilfsarbeiten.

(2) Das Vorpraktikum soll, sofern es nicht durch eine abgeschlossene Berufsausbildung (§ 7 und Anlage 1) ersetzt wird, nicht länger als fünf Jahre vor Beginn des Semesters liegen, für das der Zulassungsantrag gestellt wird.

(3) Für Studierende, die im Rahmen einer Vereinbarung von einer ausländischen Hochschule an die HTW Berlin wechseln und die bei diesem Wechsel mindestens in das vierte Fachsemester des Bachelorstudienganges Maschinenbau eingestuft werden, entfällt die Verpflichtung zum Nachweis der praktischen Vorbildung.

§ 5 Vorpraktikumsbeauftragte

(1) Der Fachbereichsrat bestellt für jeden Studiengang mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft als Vorpraktikumsbeauftragten oder Vorpraktikumsbeauftragte. Die Bestellung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter_in bestellt. Eine vorzeitige Abberufung des oder der Vorpraktikumsbeauftragten oder

des oder der Stellvertreter_in durch den Fachbereichsrat ist möglich. Praktikumsbeauftragte und deren Stellvertreter_in können für mehrere Studiengänge bestellt werden.

(2) Vorpraktikumsbeauftragte nehmen alle Entscheidungen wahr, die nach dieser Ordnung bei Studienbewerbungen zu treffen sind. Alle Entscheidungen werden den Studienbewerber_innen schriftlich durch die Abteilung Studierendenservice mitgeteilt.

§ 6 Inhalt der praktischen Vorbildung

(1) Das Vorpraktikum soll in Industrie, mittelständischen Handwerksbetrieben, technischen Gesellschaften bzw. technischen Instituten/Vereinen absolviert werden.

(2) Während des Vorpraktikums sollen mehrere unterschiedliche Tätigkeiten/Arbeitsfelder kennen gelernt werden. Dazu zählen u.a. die Bereiche Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Produktion, Montage und Qualitätssicherung etc.

Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten der Metallverarbeitung (insgesamt ca. 4 Wochen),
davon (ca. 2 Wochen):

- Handwerkliche Grundausbildung (Feilen, Sägen, Biegen etc.),
- Grundlagen maschineller Fertigung (Bohren, Drehen, Fräsen etc.),

sowie (je ca. 1 Woche):

- Messen und Prüfen (Messschieber, Oberflächen, Lehren etc.),
- Verbindungstechnik (Schweißen, Löten, Kleben, Nieten etc.).

Zusätzlich können weitere Kenntnisse und Fertigkeiten der Metall- und Kunststoffverarbeitung anerkannt werden, z. B. Gießen.

Anwendung der erworbenen Kenntnisse (insgesamt ca. 4 Wochen):

- Kennenlernen betrieblicher Abläufe (Planen, Dokumentieren, Organisieren),
- Mitarbeit bei der Fertigung und Instandhaltung von Maschinen, Anlagen und Bauteilen,
- Qualitätssicherung und Vertrieb (Warenein- und -ausgang, Versuch etc.).

(3) Über die Anerkennung von Beschäftigungen in relevanten Praktikumsbereichen als Vorpraktikum im Sinne dieser Ordnung entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte des Bachelorstudienganges Maschinenbau.

§ 7 Anerkennung abgeschlossener Berufsausbildung

(1) Eine Berufsausbildung und –tätigkeit wird als Vorpraktikum anerkannt, wenn sie inhaltlich in engem fachlichen Zusammenhang zum Bachelorstudiengang Maschinenbau steht. Abgeschlossene Berufsausbildungen, die als praktische Vorbildung anerkannt werden, sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Über die Anerkennung anderer Berufsausbildungen als Vorpraktikum entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte. Der oder die Vorpraktikumsbeauftragte legt fest, welche Zeiten und Praktikumsinhalte ggf. noch zu absolvieren sind.

§ 8 Nachweis und Bescheinigung über die praktische Vorbildung

(1) Das Vorpraktikum muss vor Studienbeginn abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(2) Zur Bewerbung muss der Praktikumsvertrag oder ein anderer geeigneter Nachweis, dass das Vorpraktikum bis zum 14. März bzw. 14. September vollständig absolviert sein wird, eingereicht/nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis über die vollständige Ableistung des Vorpraktikums muss für die Immatrikulation im Sommersemester spätestens bis zum 15. März bzw. für die Immatrikulation im Wintersemester spätestens bis zum 15. September vorliegen.

(4) Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn die ausbildende Stelle eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche dargestellt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltagel sollen ersichtlich sein.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 14. Juni 2006 (AMBL. FHTW Berlin Nr. 38/06), zuletzt geändert am 17. Oktober 2007 (AMBL. HTW Berlin Nr. 11/08), außer Kraft.

Anlage 1 Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen

Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen

Mit acht Wochen werden anerkannt:

Anlagenmechaniker_in	Mechatroniker_in
Anlagenmechaniker_in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Mechatroniker_in für Kältetechnik
Aufbereitungsmechaniker_in	Mehrspartenmonteur_in
Automatenfachmann/-frau	Metall- und Glockengießer_in
Behälter- und Apparatebauer_in	Metallbauer_in
Bootsbauer_in	Metallbildner_in
Büchsenmacher_in	Orthopädietechnik-Mechaniker_in
Chirurgiemechaniker_in	Rohrleitungsbauer_in
Elektroanlagenmonteur_in	Schiffsmechaniker_in
Elektroniker_in für Maschinen- und Antriebstechnik	Schneidwerkzeugmechaniker_in
Fachkraft für Metalltechnik	Stanz- und Umformmechaniker_in
Fahrradmonteur_in	Technische_r Modellbauer_in
Fahrzeuginnenausstatter_in	Technische_r Produktdesigner_in
Fahrzeuglackierer_in	Technische_r Systemplaner_in
Feinwerkmechaniker_in	Technische_r Zeichner_in
Fertigungsmechaniker_in	Verfahrenstechnologe/-technologin Metall
Fluggerätemechaniker_in	Verfahrensmechaniker_in
Feinwerkmechaniker_in	Verfahrensmechaniker_in Glastechnik
Gießereimechaniker_in	Verfahrensmechaniker_in Transportbeton
Industriemechaniker_in	Verfahrensmechaniker_in für Beschichtungstechnik
Industriemechaniker_in Instandhaltung	Verfahrensmechaniker_in für Brillenoptik
Industriemechaniker_in Maschinen- und Anlagenbau	Verfahrensmechaniker_in für Kunststoff- und Kautschuktechnik
Industriemechaniker_in Produktionstechnik	Verfahrensmechaniker_in für Kunststoff- und Kautschuktechnik Compound- und Masterbatchherstellung

Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker_in	Verfahrensmechaniker_in in der Steine- und Erdenindustrie
Kfz-Mechatroniker_in	Werkzeugmechaniker_in
Konstruktionsmechaniker_in	Zerspanungsmechaniker_in
Konstruktionsmechaniker_in Ausrüstungstechnik	Zerspanungsmechaniker_in für Drehmaschinensysteme
Konstruktionsmechaniker_in Metall- und Schiffbautechnik	Zerspanungsmechaniker_in in Frästechnik
Konstruktionsmechaniker_in Schweißtechnik	Zweiradmechaniker_in
Land- und Baumaschinenmechatroniker_in	Zweiradmechatroniker_in
Leichtflugzeugbauer_in	

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte.